

Kosmetische Mittel von Messen, Märkten und landwirtschaftlichen Direktvermarktern

Endbericht der Schwerpunktaktion A-006-18



März 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Kleinherstellern, die zum Teil im privaten Bereich produzieren und ihre Cremes, Seifen und andere kosmetische Mittel direkt auf Märkten und Messen verkaufen.

Es wurden 78 Proben aus ganz Österreich untersucht.

32 Proben wurden (zum Teil auch mehrfach) beanstandet:

- bei 25 Proben wurden Mängel bei der Kennzeichnung festgestellt
- bei 18 Proben fehlte die Notifizierung
- bei acht Proben war durch eine Werbeaussage eine Irreführungseignung gegeben
- in zwei Fällen fehlte der Verwendungszweck in deutscher Sprache
- bei einer Seife wurde eine ungeeignete Verpackung gewählt, da Farbstoffe aus der Verpackung auf die Seife übergingen

Hintergrundinformation

Die oftmals wiederholte Schwerpunktaktion (durchgeführt in den Jahren 2006, 2008, 2009, 2012 und 2016) ergab fortwährend hohe Beanstandungsraten (um die 50 %, überwiegend Kennzeichnungsmängel, aber auch Irreführungen und eine Beanstandung wegen Gesundheitsschädlichkeit).

Großteils stammten die angebotenen Kosmetikprodukte von Kleinherstellern, aber auch von Händlern oder Importeuren, die zum Teil die Ware umetikettieren und so rechtlich zur verantwortlichen Person des Produktes werden. Die meisten „selbst hergestellten Kosmetika“ werden oft nur in kleinem Umfang produziert. Um sich auf dem Kosmetikmarkt behaupten zu können, werden diese Produkte – oftmals besonders hervorgehoben - mit „Naturkosmetik“ oder „Biokosmetik“, „selbst gemacht“, „ohne Chemie“ oder Ähnlichem bezeichnet. Die Kontrolle der Werbeaussagen war daher ein wichtiger Aspekt dieser Aktion.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 78

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (KosmetikVO)
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG - BGBl. I Nr. 13/2006

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 41,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	46	59,0	(48 % ; 69 %)
beanstandet	32	41,0	(31 % ; 52 %)
gesamt	78	100,0	---

Hauptbeanstandungsgründe waren mangelhafte Kennzeichnung, mangelhafte Notifizierung und irreführende Angaben:

- eine irreführende Biokosmetikauslobung aufgrund einer Umetikettierung, obwohl dieses Kosmetikum weder Bio-zertifiziert noch tatsächlich aus biologischen Rohstoffen bestand
- eine irreführende Biokosmetikauslobung ohne Zertifizierung
- vier irreführende Naturkosmetikauslobungen trotz Einsatzes von chemisch-synthetischen Stoffen oder stark veränderter Naturstoffe
- eine irreführende Angabe „Allergietestet“ trotz Einsatzes bekannter Kontaktallergene (allergener Duftstoff Limonene, Konservierungsstoff Imidazolidinyl Urea)
- eine irreführende Auslobung „ohne Duft“ trotz Einsatzes von vier nachgewiesenen allergenen Duftstoffen und wahrnehmbarem zitrusartigen Duftes

Drei Proben wurden wegen gesundheitsbezogener Angaben nicht als Kosmetikum, sondern als (Präsentations-)Arzneimittel eingestuft:

- eine Probe aufgrund der Auslobung: „Prellungen, Zerrungen, Quetschungen, Verstauchungen, Blutergüsse...“
- eine Probe aufgrund der Auslobung „Kann auch bei gereizten Nerven, Rückenschmerzen, Hexenschuss, Verstauchungen, Verspannungen, Zerrungen, Prellungen, Sportverletzungen und Kopfschmerzen hilfreich sein. (...) Beschwerden werden auf natürliche Weise gelindert“
- eine Probe aufgrund der Produktbezeichnung „Insektenstift“. Die Zweckbestimmung geht nicht klar hervor, soll das Produkt vor Insektenstichen schützen oder diese behandeln. In beiden Fällen liegt jedoch kein ausschließlicher oder überwiegender kosmetischer Verwendungszweck vor.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.